

**2. Nachtragssatzung zur
Satzung
des
Gewässer- und Landschaftsverbandes
Wagrien-Fehmarn
im Kreis Ostholstein**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBL Schl. H. S. 86) wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

Die Satzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn vom 10.10.2008 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) Mitglieder

Mitglieder des Gewässer- und Landschaftsverbandes Wagrien-Fehmarn sind die folgenden Verbände und sonstigen Mitglieder:

1. Wasser- und Bodenverband Oldenburg
2. Wasser- und Bodenverband Fehmarn Nord-Ost
3. Wasser- und Bodenverband Cismar
4. Wasser- und Bodenverband Petersdorf a.F.
5. Wasser- und Bodenverband Großenbrode
6. Wasser- und Bodenverband Avendorf a.F.
7. Wasser- und Bodenverband Sulsdorf a.F.
8. Wasser- und Bodenverband Bliesdorf
9. Wasser- und Bodenverband Teschendorf a.F.
10. Deich- und Entwässerungsverband Klostersee-Niederung
11. Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg.

Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

**§ 3 erhält folgende Fassung
(zu §§ 2 und 6 WVG)
Aufgabe**

Der Verband hat die folgenden Aufgaben:

1. Abwicklung der Geschäfte der Verwaltung seiner Mitgliedsverbände.
2. Die Aufgabenerfüllung gem. Satzung und Weisung der Mitgliedsverbände.
3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts.
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, sowie Gewinnung regenerativer Energien.
7. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer.
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege.
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, besiedelten Gebieten und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

**§ 4 erhält folgende Fassung
(zu §§ 5 und 6 WVG)
Unternehmen, Plan**

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn:

1. Die Geschäfte seiner Mitgliedsverbände zu führen, insbesondere:
 - Mitgliederverzeichnisse und die Beitragsbücher aufzustellen und fortzuschreiben,
 - Beiträge für die Mitgliedsverbände festzusetzen und einzuziehen,
 - Anordnungen zu erlassen und Zwangsmaßnahmen anzuwenden,
 - Widerspruchsbescheide zu erlassen
 - Beschlüsse der Mitgliedsverbände auszuführen.
 - Gewässer- und Anlagenverzeichnisse fortzuschreiben

- Gewässerpflegepläne aufzustellen und fortzuschreiben
 - Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes durchzuführen.
2. Personal und Sachmittel für die Abwicklung seiner eigenen Verwaltungsgeschäfte und die seiner Mitgliedsverbände vorzuhalten und einzusetzen.
 3. Einen Plan M 1:150.000 mit Darstellung der Mitgliedsverbände vorzuhalten.
 4. Einen Betriebshof für die Erledigung der Aufgaben der Mitglieder gem. § 19 LWVG vorzuhalten und einzusetzen.
- (2) Zur Erfüllung seiner in § 3 der Satzung genannten Aufgaben hat der Verband die Möglichkeit, sich der bestehenden Einrichtungen seiner Mitgliedsverbände zu bedienen.

**§ 7 erhält folgende Fassung
(zu § 49 WVG)
Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus je 1 Mitglied der Mitgliedsverbände pro angefangener 10.000 ha Verbandsgebiet.
- (2) Die Mitgliedsverbände entsenden die Mitglieder und je einen Stellvertreter in den Ausschuss gem. Abs. 1 entsprechend ihren Beschlussfassungen.
- (3) Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verbandsausschusses eingeladen.

**§ 14 erhält folgende Fassung
(§ 53 WVG)
Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 6 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit, endet am 31. Dezember, erstmals 31.12.2009.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand eines Mitgliedsverbandes aus, soll für den Rest der Amtszeit innerhalb von 3 Monaten nach § 13 Ersatz gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 20 erhält folgende Fassung
Aufgaben des Geschäftsführers**

- (1) Der Verband bestellt einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer hat gleichzeitig die Funktion des Geschäftsführers der Mitgliedsverbände. Er untersteht in allen Angelegenheiten den Weisungen der jeweiligen Vorstände.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des Verbandes nach Maßgabe der Verbandsgremien und vertritt die Verbände neben den Verbandsvorstehern in allen

Geschäften der laufenden Verwaltung und bei Gefahr im Verzuge; er ist zugleich neben den Verbandsvorstehern Vorgesetzter der Beschäftigten aller Verbände.

- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall. Bei wiederkehrenden Leistungen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen bis zur Höhe von 1.000,00 Euro monatlich. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 500,00 Euro.

**§ 35 erhält folgende Fassung
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten**

Diese 2. Nachtragssatzung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss am 19.11.2015
Oldenburg i. H., den 27.11.2015

gez. Dieter Knoll (L.S.)

Dieter Knoll
Verbandsvorsteher
Gewässer- und Landschaftsverband
Wagrien-Fehmarn

Genehmigt:
Eutin, den 30.11.2015

Im Auftrage:
gez. Helga Landschoof (L.S.)

Der Landrat des Kreises
Ostholstein als Aufsichtsbehörde
der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:
Oldenburg i. H., den 02.12.2015

gez. Dieter Knoll (L.S.)

Dieter Knoll
Verbandsvorsteher
Gewässer- und Landschaftsverband
Wagrien-Fehmarn